

Stellungnahme Stadt.Land.Klima!

zur [Drucksache 18/18827](#) und der zugehörigen Rechtsverordnung [Vorlage 18/5107](#). Stand 05.07.2026

Über Stadt.Land.Klima!

Stadt.Land.Klima! ist eine gemeinnützige Organisation, die sich deutschlandweit mit Klimaschutz auf der kommunalen Ebene beschäftigt. Wir stellen hierfür über unser Portal <https://www.stadt-land-klima.de> diverse Unterstützungsangebote und [Datenprodukte](#) für Kommunen wie auch die lokale Zivilgesellschaft bereit. Mit unserem [Maßnahmenkatalog für kommunale Klimaschutzmaßnahmen](#) ermöglichen wir es zivilgesellschaftlichen Akteuren vor Ort, den Umsetzungsfortschritt relevanter Klimaschutzmaßnahmen in ihrer Kommune [zu bewerten](#), und mit unserer [Erfolgsprojekte-Redaktion](#) tragen wir zur bundesweiten Verbreitung innovativer Leuchtturmprojekte über unser Netzwerk bei.

Auf Landesebene liegt unser Fokus darauf, die Weichen so zu stellen, dass ambitionierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in allen Kommunen trotz der angespannten Finanzlage konsequent umgesetzt werden können.

Zusammenfassung der Anmerkungen:

1. Das Landesgesetz soll Mindeststandards für die Inhalte der Klimaanpassungskonzepte vorgeben, die durch die Rechtsverordnung erweitert werden können
2. Die angedachte Frist und der Belastungsausgleich sollen zur verbesserten Planungssicherheit von der Rechtsverordnung in das Landesgesetz überführt werden.
3. Ein Revisionszyklus für Evaluation und Fortschreibung kommunaler Klimaanpassungskonzepte soll, wie im Bundesgesetz erwähnt, definiert werden
4. Der Belastungsausgleich deckt voraussichtlich nicht die erwarteten Kosten und sollte erhöht werden, um eine Mehrbelastung der Kommunen zu vermeiden
5. Das Umsetzungsmonitoring soll den Projektstatus detaillierter darstellen als „in Vorbereitung“ oder „in Umsetzung“
6. Junge Menschen sollen als zentral betroffene Gruppe im Beirat stärker repräsentiert werden, und die Kompetenzen des Beirats ausgeweitet werden.



Allgemeine Anmerkungen und Ergänzungen zum Gesetz

Mindeststandards für Klimaanpassungskonzepte definieren

Das Landesgesetz sollte grobe Mindeststandards für die erfassten Inhalte der Klimaanpassungskonzepte definieren, die durch die Rechtsverordnung ergänzt werden. Unsere [Qualitätskriterien für Klimaanpassungskonzepte](#) umfassen sechs Punkte, die von Bundesgesetz, Landesgesetz und Rechtsverordnung jedoch nur teilweise abgedeckt werden. Ergänzt werden sollten hierbei insbesondere:

- a) die Kategorien „Sturm“, „Waldbrand“ und (klimawandelbedingter) „Schädlingsbefall“ in den Minimalvorgaben für die Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse. Besonders letztere Kategorie muss unbedingt stärker beachtet werden, da u.a. Borkenkäfer und Blaualgen bereits jetzt ein erhebliches Problem für Natur und Ökosysteme in vielen Kommunen sind.
- b) die Anforderung eines Verstetigungskonzeptes für die Koordination und Steuerung der Umsetzung
- c) die Anforderung eines Plans zur Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation
- d) die Anforderung eines transparenten Monitorings der Maßnahmenumsetzung

Wir empfehlen die Aufnahme dieser Mindestanforderungen in das Landesgesetz, um eine einheitlich hohe Qualität der Klimaanpassungskonzepte in den verschiedenen Kommunen zu gewährleisten. Insbesondere angesichts der angespannten Haushaltslage der Kommunen und des eher knappen Belastungsausgleichs bestünde sonst die Gefahr, dass viele Klimaanpassungskonzepte minimalistisch ausfallen und relevante Inhalte für die nachfolgende Umsetzung fehlen.

Da sich die Erkenntnisse und Prognosen über zu erwartende Klimafolgen im letzten Jahrzehnt signifikant weiterentwickelt haben, sollte bei der Übernahme bestehender Klimaanpassungskonzepte insbesondere die Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse nicht älter als 10 Jahre sein. Dies betrifft 2027 voraussichtlich [bis zu 34 Kommunen](#).

Fristsetzung ins Landesgesetz übernehmen

Das Landesgesetz definiert keine Frist für die Erstellung und den Beschluss der Klimaanpassungskonzepte durch die Kommunen, sondern verlässt sich dafür auf die zugehörige Rechtsverordnung (Vorlage 18/5107). Die dort genannte Frist vom 30. November 2029 ist eine gute Zielsetzung, die in das Gesetz übernommen werden sollte, um den Kommunen eine bessere Planungssicherheit (auch angesichts der anstehenden Landtagswahl 2027) zu bieten.

Belastungsausgleich erhöhen und ins Landesgesetz übernehmen

Das Landesgesetz definiert keinen Belastungsausgleich, welcher ebenfalls in die Rechtsverordnung (Vorlage 18/5107) ausgelagert wurde. Die dort definierte Summe von 55.000 Euro zzgl. 0,10 Euro je



Einwohner:in ist eher am unteren Ende der Kosten für ein ausführliches Klimaanpassungskonzept inklusive Klimarisikoanalyse angesetzt. In der Begründung des Entwurfs zum aktuellen Bundes-Klimaanpassungsgesetz ([Drucksache 20/8764](#)) wird unter „Zu §12 (Klimaanpassungskonzepte)“ bei einer mittelgroßen Kommune von Kosten in Höhe von 100.000 – 200.000 Euro ausgegangen. Mit der o.g. Formel aus der Rechtsverordnung bekäme eine Großstadt mit 150.000 Einwohner:innen nach aktuellem Stand jedoch lediglich 70.000 Euro Belastungsausgleich.

Dadurch entsteht das Risiko, dass die Klimaanpassungskonzepte in Kommunen mit besonders angespannter Finanzlage minimalistisch und qualitativ minderwertig ausfallen. Dies wird noch dadurch verschärft, dass das bundesweite Förderungsprogramm [DAS A.1](#) seit August 2025 keine Förderanträge mehr annimmt und zum Ende des Jahres ausläuft. Eine Fortführung ist unsicher (vgl. Aussage Bundesregierung „eine Breitenförderung ist aufgrund fehlender Bundeskompetenz nicht möglich“, [21/5962](#)). Damit ist davon auszugehen, dass die Kommunen für die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe auf den Belastungsausgleich des Landes angewiesen sein werden.

Wir empfehlen daher:

- a) den Belastungsausgleich zu erhöhen, so dass er die in der Bundesgesetzbegründung genannten Praxis-Kosten für die Klimaanpassungskonzepte deckt (100.000 – 200.000 Euro)
- b) die Aufnahme des (Mindest-)Belastungsausgleichs in das Landesgesetz zur Erhöhung der finanziellen Planungssicherheit der Kommunen

Revisionszyklus der Klimaanpassungskonzepte definieren

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz sagt in §12 Absatz 4, dass die Länder bestimmen sollen, in welchen Zeiträumen die Klimaanpassungskonzepte fortgeschrieben werden sollen. Dies ist weder in der Gesetzesnovelle noch in der Rechtsverordnung definiert. Wir würden hierfür einen 5-jährigen Revisionszyklus (analog zum Klimaanpassungskonzept des Landes) empfehlen.



Anmerkungen zu einzelnen Gesetzesabschnitten:

§6 Absatz 3 (Berücksichtigungsgebot)

Die Aufnahme von Entsiegelung als Ziel ist begrüßenswert, könnte aber stärker formuliert sein. Wir empfehlen die Streichung des Zusatzes „soweit dies erforderlich [...] ist“. Wenn die Versiegelung einer Fläche nicht für die Nutzung notwendig und die Entsiegelung zumutbar ist, dann sollte die Entsiegelung bzw. Wiederherstellung der Fläche proaktiv erfolgen.

Änderung 8 d) bb) an §8 Absatz 3 (Klimaanpassungsstrategie des Landes)

Auch wenn viele Maßnahmen von Ressorts eigenverantwortlich umgesetzt werden können, sollte ein stärkerer Fokus auf ressortübergreifender Kooperation liegen. Im nachfolgenden Absatz 4 ist zwar enthalten, dass bereits existierende Maßnahmen aus anderen Fachplanungen berücksichtigt und integriert werden, allerdings kann ressortübergreifende Kooperation bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen in einigen Szenarien effektiver sein.

Stellt beispielsweise das MAGS fest, dass es bei Hitzewellen zu untragbaren Temperaturen in Altersheimen kommt, kann es zwar Pflichten zur Installation von Klimaanlage beschließen, aber nicht umliegende öffentliche Parkflächen entsiegeln oder die Straßenrandbegrünung um schattierende Bäume ergänzen, sofern diese Maßnahmen nicht zufällig auch in der Fachplanung vom MUNV priorisiert wurden. Klimaschutz und Klimaanpassung profitieren als Querschnittsaufgaben besonders von einer ganzheitlichen Betrachtung.

§9 Absatz 3 (Monitoring, Nachsteuerung und Zielverfehlung)

Ein leicht verständliches Monitoring über den aktuellen Umsetzungsstand der Klimaanpassungen ist wichtig und sowohl für die öffentliche Transparenz wie auch für die Nachjustierung der Umsetzung durch die Landesregierung wertvoll. Informationen über verfehlt Ziele in den nächsten Revisionszyklus einfließen zu lassen unterstützt Letzteres und ist damit eine sinnvolle Ergänzung.

Hinsichtlich der öffentlichen Transparenz gibt es aus unserer Sicht aber noch weiteren Handlungsbedarf: Im Gegensatz zum KFAM (Klimaatlas) für Klimafolgen, gibt es kein ständiges, leicht auffindbares Monitoring der Umsetzung der definierten Klimaanpassungsmaßnahmen aus der Klimaanpassungsstrategie 2024-29. Hierzu werden nur punktuell Berichte veröffentlicht, die aber den Status der Umsetzung nur sehr grob erfassen. Im [ersten Bericht](#) (März 2026) haben mehr als 90% der Maßnahmen den Status „in Vorbereitung“ oder „in Umsetzung“, was wenig über den tatsächlichen Fortschritt aussagt. Hier wäre eine Ergänzung um Felder „Projektstart“, „geplantes Projektende“, sowie eine Kurzzusammenfassung des aktuellen Arbeitsstandes hilfreich, sowie eine fortlaufende aktualisierte Veröffentlichung des Monitorings auf einer Website.

§10 Nummer 3 (Aufgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima)

Die Verstetigung der Beratungsaufgaben in Form der „Kommunalberatung Klimafolgenanpassung NRW“ ist wichtig und begrüßenswert.



§11 Beirat

Der Beirat sollte möglichst repräsentativ diejenigen Gruppen vertreten, welche besonders von der Klimakrise und Klimafolgen betroffen sind.

Dazu gehört eine faire Geschlechterverteilung im Beirat genau wie eine starke Repräsentation der Interessen junger Menschen, welche langfristig von den Auswirkungen der Klimakrise in den nächsten Jahrzehnten am stärksten betroffen sein werden. Aktuell ist aber nur [einer der 29 Sitze](#) an eine Jugendvertretung (Landesjugendring NRW) vergeben, und auch die Anzahl delegierter Mitglieder U30 ist gering.

Wir empfehlen hierbei dringend eine Einbindung weiterer zivilgesellschaftlicher Gruppen, welche Kinder und Jugendliche repräsentieren (z.B. Landesschüler*innenvertretung, Fridays For Future, KiJuRat) oder ihre Interessen hinsichtlich des Klimawandels vertreten (z.B. [Kinderschutzbund](#))

Analog zu [unseren Qualitätskriterien für Klimabeiräte auf kommunaler Ebene](#) empfehlen wir auch für einen Beirat auf Landesebene, dass seine Kompetenzen erweitert werden, um eine aktivere Rolle einzunehmen. Dazu gehört vor allem die Kompetenz, sich proaktiv und eigenständig mit Gesetzen und Verordnungen zur Klimaanpassung befassen zu können, sowie ein gesetzlich verankertes Anhörungsrecht und eine Veröffentlichung der Empfehlungen des Beirats.

Lukas Langer

1. Vorsitzender Stadt.Land.Klima! e.V.

<https://www.stadt-land-klima.de/>

